



TARIFVERTRAG

für die Beschäftigten im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk, für die Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bremen und Hamburg zur Regelung der Löhne vom 26.05.2026

Zwischen dem

Landesinnungsverband des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks
Nordrhein-Westfalen, Klosterstr. 73-75, 40211 Düsseldorf

Landesinnungsverband des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks in
Niedersachsen, Robert-Bosch-Str. 5, 38112 Braunschweig

Steinmetz- und Steinbildhauer-Innung Bremen im Hause der
Kreishandwerkerschaft, Martinistr. 53-55, 28195 Bremen

Landesinnung der Bildhauer- und Steinmetzbetriebe Hamburg, Bräsigweg
22, 22177 Hamburg

und der

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand, Olof-Palme-
Straße 35, 60439 Frankfurt am Main

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Geschäftsstelle:
Weißkirchener Weg 16
60439 Frankfurt

Telefon: 069/57 60 98
Telefax: 069/57 60 90

info@biv-steinmetz.de
www.bivsteinmetz.de

Bundesinnungsmeister:
Markus Steininger

Geschäftsführerin:
Sybille Trawinski

Bankverbindung:

Commerzbank AG
IBAN:
DE29 5008 0000 0231 0442 00

BIC:
DRESDEFFXXX

Steuernummer:
014 224 00354

USt-Id-Nr.:
DE114109040

§1 Geltungsbereich

1. Räumlicher Geltungsbereich:

Das Gebiet der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bremen und Hamburg.

2. Betrieblicher Geltungsbereich:

2.1. Alle Betriebe des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks.
Dies sind Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen, die unter
anderem manuell oder maschinell die nachfolgenden Tätigkeiten ausüben:





Herstellen und Bearbeiten von Natur- und Betonwerkstein, Bekleidungen und Belägen, Verlegen und Versetzen von Natursteinprodukten und Produkten aus Verbundwerkstoffen, soweit sie teilweise aus Naturstein bestehen, sowie - wenn diese Tätigkeiten nicht arbeitszeitlich überwiegend ausgeübt werden - Verlegen und Versetzen von Produkten aus anderen Materialien, Restaurierungen und Antragsarbeiten in natürlichem und künstlichem Stein, Reinigungs- und Imprägnierungsarbeiten, sowie Konservierungsarbeiten, Garten- und Landschaftsgestaltung in Natur- und Betonwerkstein, alle im Rahmen des Grabmalherstellens, -bearbeitens und -versetzens anfallenden Arbeiten, sowie alle Bildhauerarbeiten einschließlich der künstlerischen.

2.2 Betriebe, die unter Ziffer 2.1 fallen, werden grundsätzlich als Ganzes erfasst. Werden in diesen Betrieben in selbständigen Betriebsabteilungen fachfremde Arbeiten ausgeführt, so werden diese Abteilungen dann nicht erfasst, wenn sie von einem spezielleren Tarifvertrag erfasst werden.

2.3 Nicht erfasst werden Betriebe des

- a) Baugewerbes,
- b) Betonsteinhandwerks und Betonsteingewerbes
- c) Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues und
- d) Betriebe und Betriebsabteilungen der Naturwerkstein-Industrie, die Naturwerkstein gewinnen und/oder überwiegend industriell be- oder verarbeiten.

3. Persönlicher Geltungsbereich:

Gewerbliche Arbeitnehmer, die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.

§2 Lohnregelungen

Achtung: Es gibt Abweichungen zwischen den Bundesländern.

1. Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf den Tarifstundenlohn für die ihn maßgebende Lohngruppe. Die bisherige Tätigkeit des Arbeitnehmers im Betrieb bzw. Unternehmen ist zu berücksichtigen. Bisher gezahlte höhere Löhne bleiben unberührt.
2. Mit Inkrafttreten einheitlich geregelter Lohngruppen im Rahmentarifvertrag, finden diese Anwendung.
3. Für bisher höher gezahlte Löhne als in der Tabelle ausgewiesen besteht Bestandsschutz. Die Lohngruppe 7b wird bei Abschluss eines neuen Branchenmindestlohns angepasst.





4. Für die Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bremen und Hamburg ergeben sich die nachfolgenden Lohntabellen. Bei den aufgeführten Werten handelt es sich um Eurobeträge

Nordrhein-Westfalen:

	Bezeichnung	Ab dem 1.6.2026	Ab dem 1.6.2027
1	Steinbildhauer, Bildhauer	23,82	24,44
2	Vorarbeiter	21,07	21,62
3	Steinmetzen und Schrifthauer, Versetzer, Fräser, soweit sie aus dem Steinmetzberuf kommen (Ecklohn)	19,21	19,71
4	Steinschleifer	17,53	17,98
5	Steinmetzgeselle im ersten Jahr der Tätigkeit (90% vom Ecklohn)	17,29	17,74
6	Versetzer und Fräser, soweit sie aus anderen Berufen kommen	17,49	17,94
7	Steinmetzhelfer		
	a) nach 12 Monaten Beschäftigung im Steinmetzhandwerk	15,05	15,44
	b) in den ersten 12 Monaten der Beschäftigung im Steinmetzhandwerk	Ab 1.1.2026: 13,90	Ab 1.1.2027: 14,60

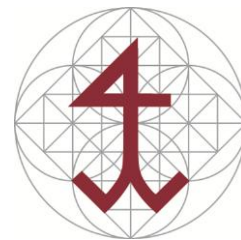
Bremen:

	Bezeichnung	Ab dem 1.6.2026	Ab dem 1.6.2027
1	Steinbildhauer, Bildhauer	22,68	23,27
2	Vorarbeiter	21,12	21,67
3	Steinmetzen und Schrifthauer, Versetzer, Fräser, soweit sie aus dem Steinmetzberuf kommen (Ecklohn)	19,21	19,71
4	Steinschleifer	17,29	17,74
5	Steinmetzgeselle im ersten Jahr der Tätigkeit (90% vom Ecklohn)	17,29	17,74
6	Versetzer und Fräser, soweit sie aus anderen Berufen kommen	15,79	16,20
7	Steinmetzhelfer		
	a) nach 12 Monaten Beschäftigung im Steinmetzhandwerk	15,05	15,44
	b) in den ersten 12 Monaten der Beschäftigung im Steinmetzhandwerk	Ab 1.1.2026: 13,90	Ab 1.1.2027: 14,60



**NATUR
STEIN**

Jedes Stück ein Unikat
naturstein-unikat.de



Bremerhaven:

	Bezeichnung	Ab dem 1.6.2026	Ab dem 1.6.2027
1	Steinbildhauer, Bildhauer	22,68	23,27
2	Vorarbeiter	21,12	21,67
3	Steinmetzen und Schrifthauer, Versetzer, Fräser, soweit sie aus dem Steinmetzberuf kommen (Ecklohn)	19,21	19,71
4	Steinschleifer	17,29	17,74
5	Steinmetzgeselle im ersten Jahr der Tätigkeit (90% vom Ecklohn)	17,29	17,74
6	Versetzer und Fräser, soweit sie aus anderen Berufen kommen	15,79	16,20
7	Steinmetzhelfer		
	a) nach 12 Monaten Beschäftigung im Steinmetzhandwerk	15,05	15,44
	b) in den ersten 12 Monaten der Beschäftigung im Steinmetzhandwerk	Ab 1.1.2026: 13,90	Ab 1.1.2027: 14,60

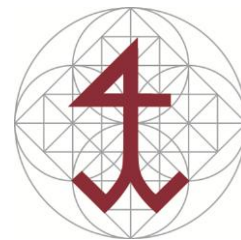
Hamburg:

	Bezeichnung	Ab dem 1.6.2026	Ab dem 1.6.2027
1	Steinbildhauer, Bildhauer	23,03	23,63
2	Vorarbeiter	21,11	21,66
3	Steinmetzen und Schrifthauer, Versetzer, Fräser, soweit sie aus dem Steinmetzberuf kommen (Ecklohn)	19,21	19,71
4	Steinschleifer	17,13	17,58
5	Steinmetzgeselle im ersten Jahr der Tätigkeit (90% vom Ecklohn)	17,29	17,74
6	Versetzer und Fräser, soweit sie aus anderen Berufen kommen	16,33	16,76
7	Steinmetzhelfer		
	a) nach 12 Monaten Beschäftigung im Steinmetzhandwerk	15,05	15,44
	b) in den ersten 12 Monaten der Beschäftigung im Steinmetzhandwerk	Ab 1.1.2026: 13,90	Ab 1.1.2027: 14,60



**NATUR
STEIN**

Jedes Stück ein Unikat
naturstein-unikat.de



Niedersachsen:

	Bezeichnung	Ab dem 1.6.2026	Ab dem 1.6.2027
1	Steinbildhauer, Bildhauer	21,14	21,69
2	Vorarbeiter	21,13	21,68
3	Steinmetzen und Schrifthauer, Versetzer, Fräser, soweit sie aus dem Steinmetzberuf kommen (Ecklohn)	19,21	19,71
4	Steinschleifer	17,29	17,74
5	Steinmetzgeselle im ersten Jahr der Tätigkeit (90% vom Ecklohn)	17,29	17,74
6	Versetzer und Fräser, soweit sie aus anderen Berufen kommen	15,92	16,33
7	Steinmetzhelfer		
	a) nach 12 Monaten Beschäftigung im Steinmetzhandwerk	15,05	15,44
	b) in den ersten 12 Monaten der Beschäftigung im Steinmetzhandwerk	Ab 1.1.2026: 13,90	Ab 1.1.2027: 14,60

§3 Inkrafttreten und Laufdauer

Dieser Tarifvertrag tritt am 1.6.2026 in Kraft. Er kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende, erstmals jedoch zum 1.5.2028 gekündigt werden.

Ihre Ansprechpartner:

Sybille Trawinski/ Geschäftsführerin

Philipp Heitlinger/ Betriebswirtschaftlicher Berater



**NATUR
STEIN**

Jedes Stück ein Unikat
naturstein-unikat.de